

Vorblatt
Formulierungshilfe (Antrag)

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung
von Urhebern und ausübenden Künstlern
- BT-Drs. 14/6433 -

Vorbemerkung zur Fortschreibung der Formulierungshilfe vom 19. November 2001:

Die Formulierungshilfe in der Fassung vom 19. November 2001 wurde in mehreren Gesprächen mit Vertretern der Urheber, der Verwerter und der Länder erörtert. Abgesehen von formalen Berichtigungen ist hierbei der Wunsch geäußert worden, einige Punkte im Gesetzestext und in der Begründung klarzustellen. Dies ist in der nunmehr vorliegenden Fassung geschehen:

- ◆ In § 32 Abs. 2 wird die unwiderlegliche Vermutung der nach einer Vergütungsregel bestimmten Vergütung der Legaldefinition der angemessenen Vergütung vorangestellt und damit ihr Vorrang unterstrichen.
- ◆ In § 32 Abs. 2 wurden die Worte „zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses“ gestrichen und die Begründung erweitert, um die Befürchtungen zu zerstreuen, die ex-ante-Definition gefährde berechnete Interessen der Urheber vor allem in Dauerschuldverhältnissen. Zudem wird deutlicher hervorgehoben, dass die angemessene Vergütung sowohl am Maßstab der Üblichkeit als auch der Redlichkeit zu prüfen ist.
- ◆ Der Wortlaut des § 32a Abs. 1 orientiert sich stärker am alten „Bestsellerparagrafen“, um auf Grundlage der entsprechenden Rechtsprechung den Fairnessausgleich zu verstärken.
- ◆ In § 32a Abs. 2 wird ein Erstattungsanspruch für Verwerter eingeführt, die in Erfolgsfällen dem Urheber für Erträge haften, die sie selbst nicht gezogen haben (Sandwich-Problematik).
- ◆ § 32b schützt die Vergütungsansprüche gegen Umgehungen durch die Flucht in ausländisches Recht.
- ◆ §§ 88 ff enthalten redaktionelle Klarstellungen, die aus der Änderung des § 88 und der Streichung des § 91 erwachsen.
- ◆ Das Gesetz soll nunmehr mit drei Monaten Vorlaufzeit in Kraft treten, weil die Reform das Vertragsrecht neu regelt und deshalb die Rechtspraxis eine angemessene Zeitspanne benötigt, um sich auf das neue Recht einzustellen.
- ◆ Der Begründungstext wurde angepasst und mit weiteren Beispielen versehen.

Die Formulierungshilfe sieht folgende wesentliche Änderungen des Gesetzentwurfs vor:

1. **An die Stelle des im Entwurf vorgesehenen gegen jeden Nutzer gerichteten gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung tritt ein Anspruch nur gegen den Vertragspartner des Urhebers, in eine angemessene Anhebung der Vergütung einzuwilligen, wenn diese nicht angemessen ist. Das entspricht der Forderung von Verwertern und Bundesländern und vermeidet Rückabwicklungsprobleme bei Durchgriffen in der Lizenzkette.**
2. **Im Interesse der Rechtssicherheit soll die Angemessenheit der Vergütung im Gesetz definiert werden: Angemessen ist, was der redlichen Branchenübung entspricht.**
3. **Die Abtretbarkeit des Anspruchs aus § 32 an Verwertungsgesellschaften wird gestrichen.**
4. **Für den Korrekturanpruch gilt die mit der Schuldrechtsmodernisierung reformierte regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren .**
5. **Die regelmäßige Möglichkeit der Kündigung nach 30 Jahren soll entfallen.**
6. **Zusätzliche Auskunftsansprüche sollen im Entwurf nicht geregelt werden. Soweit zumutbare Auskünfte benötigt werden, können sie kraft Richterrechts geltend gemacht werden.**
7. **Es wird klargestellt, dass tarifliche Regelungen über die angemessene Vergütung für die Nutzung der Werke den in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsanspruch verdrängen.**
8. **Weil bei der neuen Konzeption die Korrektur des Vertrages nur aus einer Betrachtung ex ante vorgesehen ist, soll zur angemessenen Betei-**

ligung der Urheber bei erfolgreichen Werken ex post ein verbesserter und damit fairer „Bestsellerparagraf“ eingeführt werden. Für den Ausgleich in der Lizenzkette sorgt ein gesetzlicher Rückgriffsanspruch.

9. Können sich die Parteien nicht auf gemeinsame Vergütungsregeln einigen, so soll eine von ihnen eingerichtete Schlichtungsstelle entscheiden, die so auch die Sachkunde der Branche einbezieht.
10. Wo Tarifverträge die Vergütung für die Rechtseinräumung und die Werknutzung regeln, ist für gemeinsame Vergütungsregeln kein Raum. Das gilt auch für abgeschlossene Tarifverträge für Urheber mit arbeitnehmerähnlichem Status nach § 12 a TVG.
11. Eine nach gemeinsamen Vergütungsregeln ermittelte Vergütung wird unwiderleglich als angemessen vermutet. Das garantiert den Verwertern Rechtssicherheit.
12. Für den Umfang des Urheberpersönlichkeitsrechts bleibt es bei der geltenden gesetzlichen Regelung.
13. Erbringen mehrere Künstler gemeinsam eine Darbietung (z. B. bei Hörbüchern), können sie etwaige Ansprüche auf weitere Vergütung in einer Person bündeln, um solche Nachforderungen für den Verwerter praktikabel zu machen.
14. Auf die im Entwurf vorgesehene unechte Rückwirkung auf Verträge der vergangenen 20 Jahre wird im Interesse der Rechtssicherheit weitgehend verzichtet. Stattdessen soll es für alle zurückliegenden Verträge bei künftigen Verwertungen einen Fairnessausgleich in Gestalt des neuen „Bestsellerparagrafen“ geben.

Formulierungshilfe (Antrag) mit Kurzbegründung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung
von Urhebern und ausübenden Künstlern

- BT-Drs. 14/6433 -

1. In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Dem § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für
die Nutzung des Werkes.““

2. In Artikel 1 wird die bisherige Nummer 1 die Nummer 1a und ist wie folgt zu
ändern:

a) In der Überschrift ist das Wort „Verfügungen“ durch das Wort
„Rechtsgeschäfte“ zu ersetzen.

b) § 29 Abs. 3 ist zu streichen.

3. In Artikel 1 ist die Nummer 2 Buchstabe a) wie folgt zu ändern:

In der Überschrift der Nummer 2 Buchstabe a) ist die Angabe „2 und
3“ durch die Angabe „1 bis 3“ zu ersetzen. Dem Absatz 2 ist folgender
Absatz 1 voranzustellen:

„(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das
Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungs-
recht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches
Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt
werden.“

4. In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu ändern:

a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

„Die §§ 32 und 33 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:“

b) § 32 ist wie folgt zu fassen:

„§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.“

c) Nach § 32 sind die folgenden § 32a und § 32b einzufügen:

„§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers

(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorsehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und einen Anspruch nach Absatz 1 für Erträge oder Vorteile erfüllt, die ein Dritter gezogen hat, so kann er von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die ihm eine den Umständen nach billige Erstattung gewährt wird. Satz 1 findet für weitere Übertragungen oder Einräumungen von Nutzungsrechten entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarif-

vertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.

§ 32b Zwingende Anwendung

§§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung,

1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.“

5. In Artikel 1 Nr. 6 ist § 36 wie folgt zu fassen:

„§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 und § 32a stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.

(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn

1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,

2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder

3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.

(4) Eine Vereinigung von Urhebern oder Werknutzern kann jederzeit gegenüber der anderen Partei erklären, dass sie zur Aufstellung der Vergütungsregeln nicht bereit sei. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen, ein begonnenes Verfahren ist einzustellen.

(5) Der das Schlichtungsverfahren beendende Beschluss stellt die gemeinsamen Vergütungsregeln auf. Er ist zu begründen.

(6) Gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle ist der Rechtsweg gegeben, wenn ein einzelner Werknutzer als Partei beteiligt ist. Die Klage ist binnen eines Monats nach Empfang des Beschlusses bei dem entsprechend § 1062 ZPO zuständigen Oberlandesgericht einzureichen. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht entscheidet nach billigem Ermessen.“

6. In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a Schlichtungsstelle

(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.

(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 ZPO zuständige Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 ZPO entsprechend.

(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten.

(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Wer eine Erklärung nach § 36 Abs. 4 abgibt, trägt sämtliche Kosten. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.““

7. In Artikel 1 ist die Nummer 7 zu streichen.

8. In Artikel 1 ist die Nummer 8 zu streichen.

9. In Artikel 1 ist nach der Nummer 8 die folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im voraus nicht verzichten. Sie können im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.““

10. In Artikel 1 ist die Nummer 9 zu streichen.

11. In Artikel 1 ist die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

„11. Dem § 75 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 31 Abs. 5 und §§ 32, 32a, 36, 36a, 39 sind entsprechend anwendbar.

(5) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, können sie vor Beginn der Darbietung eine Person bestimmen, die zur Ausübung ihrer Ansprüche aus §§ 32, 32a befugt ist. § 80 bleibt unberührt.““

12. In Artikel 1 ist die Nummer 12 zu streichen.

13. In Artikel 1 ist die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.“

14. In Artikel 1 ist die Nummer 14 wie folgt zu fassen:

„14. Dem § 89 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.““

15. In Artikel 1 Nummer 15 ist § 90 wie folgt zu fassen:

„§ 90 Einschränkung der Rechte

Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte. Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.“

16. In Artikel 1 ist die Nummer 17 zu streichen.

17. In Artikel 1 ist die Nummer 18 zu streichen.

18. In Artikel 1 ist die Nummer 19 wie folgt zu fassen:

„19. In § 95 wird die Angabe „§ 91“ gestrichen und vor der Angabe „90“ die Angabe „89 Abs. 4“ eingefügt.“

19. In Artikel 1 ist Nummer 20 Buchstabe b) wie folgt zu fassen:

„b) Folgende Absätze werden angefügt:

“(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung der vertragli-

chen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] Gebrauch gemacht wird.

(4) Absatz 3 gilt für ausübende Künstler entsprechend.““

20. Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

Begründung:Zu Nummer 1 (§ 11)

Die Bestimmung folgt dem „Vorschlag aus der Medienwirtschaft“ vom 10. April 2001. Sie vervollständigt das Programm des Urheberrechtsgesetzes und ermöglicht es der Rechtsprechung, die Vorschriften des Gesetzes – auch im Rahmen der AGB-Kontrolle – nach diesem Normzweck auszulegen, denn das Prinzip der angemessenen Vergütung hat künftig Leitbildfunktion. Damit gewährt das Urheberrecht lückenlosen Schutz: § 32 und § 32a sichern die angemessene Vergütung dort, wo eine Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht möglich ist (§ 8 AGBG bzw. § 307 Abs. 3 BGB in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung). Im übrigen ist nach § 11 Satz 2 im Rahmen der AGB-Kontrolle das Prinzip der angemessenen Vergütung als wesentlicher Grundgedanke des Urheberrechts zu achten.

Zu Nummer 2 (§ 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht)

Jedenfalls die in Absatz 2 erwähnten schuldrechtlichen Einwilligungen sind keine Verfügungen, weshalb die Überschrift zu berichtigen ist.

Die Absätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs bleiben unverändert. Absatz 3 des Gesetzentwurfs entfällt an dieser Stelle und wird – systematisch richtig – als § 63 a (Nummer 9) eingefügt.

Zu Nummer 3 (§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten)

Nach Auffassung der Praxis war die derzeit geltende Regelung in § 32, die räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkungen der Nutzungsrechte zulässt, unverzichtbar. Diese Regelung wird nun in Absatz 1 Satz 2 eingefügt.

Zu Nummer 4

(§ 32 Angemessene Vergütung)

Der bisherige Gesetzentwurf sah vor, die Pflicht zur angemessenen Vergütung an die jeweiligen Nutzungshandlungen zu knüpfen. Dieses Konzept ist bei Verwertern und Bundesländern auf Kritik gestoßen, die zudem darauf hinwiesen, dass sich aus dem Nebeneinander von vertraglichem und gesetzlichem Vergütungsanspruch in der Praxis Probleme ergeben könnten. Die neue Konzeption orientiert sich stärker an den Nutzungsverträgen und sieht bei nicht angemessenen Vergütungsabreden eine Korrektur des Vertrags vor.

Absatz 1 Satz 1 stellt den Vorrang der vertraglichen Vergütungsabrede klar. Satz 2 ordnet bei fehlender Vergütungsabrede an, dass dann die angemessene Vergütung geschuldet ist. In Satz 3 ist die Anpassung nicht angemessener Vergütungsabreden vorgesehen. Der Urheber hat einen Anspruch auf die Korrektur der vertraglichen Abrede, was insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen besondere Bedeutung erlangt, denn mit einem nur auf Zahlung gerichteten Anspruch wäre dem Urheber nicht gedient. Der Korrekturanspruch ist bei Dauerschuldverhältnissen insbesondere darauf gerichtet, die angemessene Vergütung über die gesamte Laufzeit des Vertrages sicher zu stellen, vor allem dann, wenn Vertragschluss und Nutzungshandlung einige Zeit auseinander liegen. Soweit allerdings Zahlungsansprüche bereits fällig sind, kann auch unmittelbar auf Zahlung des angemessenen Entgelts geklagt werden (BGHZ 115, 63 – Horoskop-Kalender).

Der Korrekturanspruch richtet sich gegen den Vertragspartner des Urhebers. Ein ausdrücklich normierter Auskunftsanspruch ist entbehrlich, weil dieser sich kraft Richterrechts, soweit erforderlich, als Nebenpflicht aus dem Nutzungsvertrag ergibt (etwa Rechnungslegung bei Stückzahlizenzen).

Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel bestimmte Vergütung wird in Absatz 2 Satz 1 unwiderleglich als angemessen vermutet. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütungsregel einen Rahmen vorsieht und sich das vereinbarte Entgelt in dieser Spanne bewegt. In allen diesen Fällen genießen Urheber und Verwerter Rechtssicherheit.

Aus den Reihen der Verwerter, aber auch der Bundesländer wurde kritisiert, dass der Begriff der Angemessenheit im Entwurf nicht näher bestimmt war und deshalb Rechtsunsicherheit zu befürchten sei. Deshalb soll – anknüpfend an einen Hinweis in der Begründung des Entwurfs – in Absatz 2 Satz 2 eine Legaldefinition der angemessenen Vergütung eingefügt werden. Sie stellt in einer objektiven Betrachtungsweise ex ante auf die redliche Branchenübung ab. Die Vorschrift erleichtert die Bestimmung des angemessenen Entgelts, wenn (noch) keine Vergütungsregeln vorhanden sind oder diese keine einschlägigen Vergütungssätze enthalten.

Maßstab ist hiernach die übliche Vergütung, soweit die Branchenpraxis redlich ist. Der Begriff der Redlichkeit berücksichtigt neben der Interessenlage der Verwerter gleichberechtigt die Interessen der Urheber und ausübenden Künstler. Sofern eine übliche Branchenpraxis feststellbar ist, die nicht der Redlichkeit entspricht, bedarf es einer wertenden Korrektur nach diesem Maßstab. Ein Beispiel hierfür sind etwa die literarischen Übersetzer, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Verbreitung fremdsprachiger Literatur leisten. Ihre in der Branche überwiegend praktizierte Honorierung steht jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zu den von ihnen erbrachten Leistungen.

Soweit eine Branchenübung nicht festgestellt werden kann oder diese Übung nicht der Redlichkeit entspricht, ist die angemessene Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Der Billigkeit wird es in der Regel entsprechen, den Urheber an den aus der Nutzung seines Werkes resultierenden Erträgen und Vorteilen angemessen zu beteiligen. Hierbei werden alle relevanten Umstände zu berücksichtigen sein, wie z.B. Art und Umfang der Nutzung, Marktverhältnisse, Investitionen, Risikotragung, Kosten, Zahl der Werkstücke oder zu erzielende Einnahmen. Auch können Werkarten und Nutzungen in anderen Branchen und die dort nach redlicher Übung geleisteten Vergütungen als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Die Regelung lässt alle üblichen und redlichen Vergütungsstrukturen unberührt, insbesondere auch Vergütungen in der Form von Festbeträgen, z.B. bei Sammelwerken im Verlagsbereich oder in der Werbewirtschaft. Die Legaldefinition in

Absatz 2 Satz 2 will auch nicht den Weg zu neuen, innovativen Vergütungsmodellen versperren, wenn hierbei dem Prinzip der Redlichkeit Rechnung getragen wird. Quersubventionierungen und Mischkalkulationen bleiben zulässig, wenn hierbei den Interessen der Urheber hinreichend Rechnung getragen wird.

Unberührt bleibt des weiteren die Möglichkeit, die unentgeltliche Übertragung von Nutzungsrechten im Einzelfall in den gemeinsamen Vergütungsregeln vorzusehen. Dies mag etwa dann der Fall sein, wenn urheberrechtlich geschützte Leistungen im Bereich gemeinnütziger Tätigkeit erbracht werden und der Schöpfer – etwa aufgrund seines ehrenamtlichen Engagements – keine Vergütung erwartet. Ebenso ist denkbar, dass der Rechtsnachfolger eines Urhebers – ohne eigene Interessen verfolgen zu wollen – Nutzungsrechte unentgeltlich einräumt, um das nachgelassene Werk bekannt zu machen.

Die in Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Fälligkeitsregelung ist entbehrlich, denn mangels abweichender vertraglicher Abrede kann der Gläubiger nach § 271 BGB die Leistung sofort fordern. Nach der Reform des Verjährungsrechts im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung bedarf es auch nicht mehr der in Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen besonderen Verjährungsvorschrift. Es gelten künftig die allgemeinen Verjährungsvorschriften nach Bürgerlichem Recht.

Absatz 3 gewährleistet den Schutz des Anspruchs auf angemessene Vergütung und orientiert sich hierbei am Regelungsmodell der §§ 444, 475, 478, 639 BGB in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Die Vorschrift ordnet an, dass der Vertragspartner sich auf Vereinbarungen nicht berufen kann, die von Absatz 1 und 2 zum Nachteil des Urhebers abweichen. Damit steht außer Zweifel, dass der Nutzungsvertrag mit den sonstigen Rechten und Pflichten wirksam bleibt. Umgehungsgeschäfte sind nach Satz 2 ausgeschlossen. Wie bereits im Gesetzentwurf vorgesehen, bedarf es nach Satz 3 dieser urheberschützenden Vorschriften etwa im Bereich der Open-Source-Software („Linux-Klausel“) nicht.

Nach Absatz 4 schließen tarifvertragliche Regelungen der Vergütung für ihren jeweiligen sachlichen und persönlichen Geltungsbereich den Anpassungsanspruch aus. Hier besteht schon deshalb kein Regelungsbedarf, weil die Tarifvertragsparteien selbst für fair ausgehandelte Vertragsbedingungen sorgen können.

Auf das Kündigungsrecht nach Absatz 5 des Gesetzentwurfs wird verzichtet. Es entspricht bereits in der Fassung des Entwurfs weitgehend dem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund und bleibt wegen der Fristgebundenheit teilweise sogar hinter diesem zurück. Zudem ist die Kündigung aus wichtigem Grund in Dauer-schuldverhältnissen nach der Schuldrechtsreform ab 1. Januar 2002 in § 314 BGB geregelt.

Mit der Streichung der Regelung wird vor allem auch den Bedenken der Musikverlage Rechnung getragen, deren Liquidität auf die regelmäßigen Vergütungen der GEMA angewiesen ist. Die GEMA hinterlegt bei bestrittenen Rechten die Vergütungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung, so dass auch unberechtigte Kündigungen die Existenz der Verlagshäuser gefährden würden. Das Andienungsrecht nach Absatz 6 des Gesetzentwurfs ist gegenstandslos, weil das Kündigungsrecht nach Absatz 5 entfällt.

(§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers)

Weil § 32 anders als der Entwurf nicht an die tatsächliche Nutzung des Werkes anknüpft, bedarf es für Ausnahmefälle eines Fairnessausgleichs, der ex post ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Erträgen oder Vorteilen der Nutzung und der Vergütung korrigiert. Schon nach geltendem Recht sollten diese Fälle mit dem „Bestsellerparagrafen“ (§ 36 a.F.) erfasst werden, was aber nur unzureichend gelang. Die erforderliche Verbesserung der fairen Beteiligung der Urheber leistet nun § 32a.

Die Überschrift stellt klar, dass schon die angemessene Vergütung nach § 32 häufig dem Beteiligungsprinzip folgen und deshalb § 32a meist eine weitere Beteiligung für die erfolg- und ertragreiche Werknutzung geben wird.

Die Grundstruktur des bisher geltenden § 36 Abs. 1 wird beibehalten, so dass insoweit auf die vorhandene Rechtsprechung (zuletzt: BGH, Urteil vom 21. Juni 2001 – I ZR 245/98 „Kinderhörspiele“) und Literatur zurückgegriffen werden kann. Statt eines groben Missverhältnisses genügt nun jedoch – wie auch mit dem Vorschlag aus der Medienwirtschaft vom 10. April 2001 angeregt – ein auffälliges Missverhältnis: Die Hürde, die nach dem geltenden § 36 (grobes Missverhältnis) vor dem Anspruch auf Vertragsanpassung aufgestellt war, wird damit deutlich herabgesetzt. Anders als nach der bisherigen Rechtslage liegt ein den Anspruch begründendes auffälliges Missverhältnis jedenfalls dann vor, wenn die vereinbarte Vergütung um 100 % von der angemessenen Beteiligung abweicht (anders für § 36 a.F. noch BGH GRUR 1996, 763, 765 f – Salome II). Nach Maßgabe der Umstände können aber auch bereits geringere Abweichungen ein auffälliges Missverhältnis begründen. So kann etwa der Anpassungsanspruch im französischen Urheberrecht als Maßstab dienen, wonach Pauschalvergütungen zu korrigieren sind, wenn die Differenz zwischen der vereinbarten und der angemessenen Vergütung mehr als 7/12 beträgt (siehe v. Lewinski, Urhebervertragsrecht in ausgewählten Ländern – Frankreich; in: Beier u.a. (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schrickler, 1995, Seite 685, 697).

Zwar muss die Leistung des Urhebers (bzw. des ausübenden Künstlers, § 75 Abs. 4 UrhG) nicht ursächlich für die Erträge und Vorteile sein, die aus der Nutzung des Werkes gezogen werden. Bei untergeordneten Beiträgen wird § 32a aber zurückhaltend anzuwenden sein. Dies gilt insbesondere bei der künftig vorgesehenen weiteren Beteiligung der ausübenden Künstler: Gerade beim Film, aber auch bei anderen Multimediawerken, wirken viele Personen in höchst unterschiedlicher Intensität mit. So kann etwa zwischen Hauptdarstellern, Nebenrollen und Komparsen unterschieden werden. Vor allem die wesentlichen Beiträge zum Gesamtwerk rechtfertigen hier eine weitere Beteiligung nach § 32a. Für andere – marginale – Beiträge wird es auch im Erfolgsfall oft keiner weiteren Beteiligung mehr bedürfen. Von einer gesetzlichen Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten wird jedoch angesichts der Erfahrungen im französischen Recht abgesehen: So hat sich der dort vorgesehene Ausschluss der Statisten vom Leistungsschutz als kaum handhabbar erwiesen (siehe Jaeger, Der ausübende Künstler und der Schutz seiner Persönlichkeitsrechte im Urheberrecht

Deutschlands, Frankreichs und der Europäischen Union, Diss. 2000, Seite 22 ff). Die Rechtsprechung wird im Einzelfall zu entscheiden haben, in welchen Fällen nach Maßgabe der Umstände eine weitere Beteiligung geboten ist.

Mit „Vorteil“ werden auch Verwertungshandlungen erfasst, die nicht unmittelbar auf Umsatzgeschäfte mit der Nutzung selbst zielen (z.B. Werbung). Ob das Missverhältnis „unerwartet“ war (siehe BGHZ 137, 387 – Comic-Übersetzungen), ist nach Absatz 1 Satz 2 unerheblich. Es genügt, dass sich der Tatbestand des Satzes 1 objektiv feststellen lässt. Als Rechtsfolge ordnet Absatz 1 an, dass durch die Anpassung des Vertrags eine weitere angemessene Beteiligung zu gewähren ist. Hierbei wird es sich regelmäßig um prozentuale Beteiligungen an der erfolgreichen Werknutzung handeln, es sind nach Maßgabe des Einzelfalls aber auch pauschalierte Zahlungen denkbar.

Eine besondere Verjährungsregel ist überflüssig: Es gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften gemäß §§ 194 ff BGB in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Absatz 2 Satz 1 gibt dem regelmäßig nach Absatz 1 haftenden Vertragspartner des Urhebers (siehe hierzu aber Schrickler, Urheberrecht, 2. Auflage 1999 § 36 Rdnr. 8) seinerseits die Möglichkeit des Rückgriffs, wenn die den Tatbestand begründenden Nutzungen und Vorteile nicht bei ihm, sondern in der Lizenzkette angefallen sind. Damit trägt das Gesetz der „Sandwichposition“ von Verwertern Rechnung, die einerseits Vertragspartner der Urheber sind, andererseits Medienunternehmen gegenüberstehen, die das Werk letztlich nutzen. Der gesetzliche Rückgriffsanspruch schützt zugleich die Urheber, weil die Kosten der Beteiligung wirtschaftlich von demjenigen Verwerter zu tragen sind, der die Erträge und Vorteile erzielt.

Satz 2 stellt klar, dass der Regress – im Rahmen der jeweiligen Verwertungsverträge – auch bei mehrfacher Übertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten möglich ist: So haftet der Buchverlag seinem Autor nach Absatz 1 auf Anpassung des Verlagsvertrages wegen einer erfolgreichen Taschenbuch-

Sonderausgabe, wenn das vereinbarte Pauschalhonorar angesichts des Erfolges der Taschenbuch-Sonderausgabe unzureichend war. Der Buchverlag kann nach Absatz 2 Satz 1 eine Anpassung des Lizenzvertrages vom Taschenbuchverlag verlangen, soweit dies nach Würdigung der Lizenzbedingungen für das Taschenbuchrecht der Billigkeit entspricht. Der Taschenbuchverlag wiederum hat gegebenenfalls nach Absatz 2 Satz 2 einen Anpassungsanspruch gegen den Verlag der Sonderausgabe, soweit dieser die Erträge und Vorteile gezogen hat, die den Anspruch des Urhebers begründen.

Absatz 3 entspricht § 36 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung. Absatz 4 erlaubt es, die Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg, also den "Bestsellerfall" ebenso wie vergleichbare Fälle (z.B. „Longseller“) schon vorab zu regeln und damit Rechtssicherheit auch für die Nutzung erfolgreicher Werke zu schaffen. Insbesondere in Vergütungsregeln kann – etwa über gestaffelte Pauschalen oder prozentuale Beteiligungen – die Vergütung abstrakt vorab so bestimmt werden, dass auch der wirtschaftliche Erfolg Berücksichtigung findet. Ist der Tatbestand verwirklicht, so kann die weitere Beteiligung ohne Aufwand bestimmt werden. Solche Bestimmungen können auch in Tarifverträgen enthalten sein. Der gesetzliche Anspruch nach Absatz 1 ist aber nur dann ausgeschlossen, wenn auf diesen Tatbestand ausdrücklich Bezug genommen wird.

(§ 32b Zwingende Anwendung)

Die neu eingefügte Vorschrift regelt die international-privatrechtlichen Aspekte der Ansprüche aus § 32 und § 32a. Im internationalen Vertragsrecht gilt Partei-autonomie; die Vertragspartner können das auf ihren Vertrag anwendbare Recht grundsätzlich selbst bestimmen. Dies ist in Art. 27 Abs. 1 EGBGB geregelt. § 32b ordnet an, dass sich die urheberschützenden Normen über die angemessene Vergütung (§§ 32, 32a) dennoch durchsetzen, soweit Berührungen mit dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben sind.

Nummer 1 stellt – auch im Sinne eines Programmsatzes - klar, dass die §§ 32, 32a durch die Wahl ausländischen Rechts nicht umgangen werden können.

Handelt es sich um einen Sachverhalt nur mit Inlandsberührung, so ist eine Abwahl deutschen Rechts ohnehin bereits nach Art. 27 Abs. 3 EGBGB ausgeschlossen. Bei Fällen mit Auslandsberührung kann die objektive Anknüpfung insbesondere dann zu deutschem Recht führen, wenn der Nutzungsvertrag für einen Lizenznehmer mit Sitz im Ausland keine Ausübungspflicht vorsieht (siehe Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2. Auflage 2001, Rdnr. 1144). Auch in diesen Fällen gelten §§ 32, 32a als zwingendes Recht.

Die Mehrzahl der international-privatrechtlichen Sachverhalte wird über Nummer 2 erfasst: Soweit eine maßgebliche Nutzungshandlung im Inland vorliegt, setzen sich §§ 32, 32a als zwingende Normen im Sinne des Art. 34 EGBGB gegenüber ausländischem Recht durch. Das gilt insbesondere auch dann, wenn Urheber Nutzungsverträge mit Lizenznehmern im Ausland über inländische Verwertungshandlungen schließen. Ob die Parteien insoweit ein Recht gewählt haben, ist unerheblich.

§ 33 des Gesetzentwurfs bleibt unverändert.

Zu Nummer 5 (§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln)

In Absatz 1 Satz 3 ist mit der Streichung des Zusatzes „für Arbeitnehmer“ die Klarstellung enthalten, dass auch Tarifverträge arbeitnehmerähnlicher Personen (§ 12a Tarifvertragsgesetz) Vorrang genießen.

Absatz 2 bleibt gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Statt eines Schiedsverfahrens nach der Zivilprozessordnung ist in Absatz 3 nunmehr ein Schlichtungsverfahren vorgesehen (siehe auch § 36a). Nach Satz 1 des Absatzes 3 können die Parteien nunmehr sofort die Schlichtung beginnen, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint. Diese Regelung folgt den berechtigten Überlegungen aus den Verbänden der Urheber und Verwerter.

Absatz 4 enthält eine sprachliche Folgeänderung (Schlichtungsstelle statt Schiedsstelle). Die Kostenregelung bei Abstandnahme nach Beginn des Schlichtungsverfahrens ist nunmehr in § 36a Abs. 6 enthalten.

Absatz 5 bestimmt, dass das Schlichtungsverfahren mit einem Beschluss über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln endet. Das weitere Verfahrensrecht für die Schlichtungsstelle (bislang: Schiedsgericht) ist jetzt in § 36a enthalten. Üblicherweise wird das Schlichtungsverfahren mit einem Spruch enden, der die gemeinsamen Vergütungsregeln aufstellt. Es mag aber auch Fälle geben, in denen über den Umfang der gemeinsamen Vergütungsregeln gestritten wird und dieser Streit zu schlichten ist. Die Begründung des Beschlusses erleichtert dem Oberlandesgericht die Überprüfung der Vergütungsregeln, wenn eine Partei das Schlichtungsergebnis anfechtet. Die Schlichtungsstelle hat auch zu erläutern, aus welchen Gründen sie gegebenenfalls (teilweise) von der Aufstellung von Vergütungsregeln absieht.

Das Oberlandesgericht überprüft nach Absatz 6 den Spruch der Schlichtungsstelle und wird im Regelfall lediglich unbillige Vergütungsregeln korrigieren, nicht aber erneut ein komplettes Regelwerk aufstellen, denn der unter fachkundiger Mitwirkung erarbeitete Beschluss der Schlichtungsstelle über die Aufstellung der Vergütungsregeln hat eine gewisse Vermutung der Angemessenheit für sich (so zum – insoweit vergleichbaren – Verfahren nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz BGH, Urteil vom 5. April 2001, I ZR 132/98).

Die Absätze 7 und 8 des Gesetzentwurfs entfallen, weil die Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt nicht mehr ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu Nummer 6 (§ 36a Schlichtungsstelle)

Die Verbände der Urheber und Verwerter haben vielfach den Wunsch geäußert, eine gütliche Beilegung in einem möglichst flexiblen Verfahren zu suchen. Dem entsprechen die neuen Vorschriften.

Absatz 2 ermöglicht es, fachkundige Beisitzende zu bestellen, die über spezifische Branchenkenntnisse verfügen. Der unabhängige Vorsitzende achtet auf ein faires Verfahren und eine ausgewogene Entscheidung; seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle nicht zustande, so entscheidet das örtlich zuständige Oberlandesgericht. Die für die Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehenen Verfahrensvorschriften einschließlich der einschlägigen Kostenvorschriften gelten entsprechend.

Nach Absatz 4 muss ein ausformulierter Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln nur dann unterbreitet werden, wenn eine Partei – ohne Einverständnis der Gegenseite – die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 Satz 2 verlangt.

Absatz 5 regelt das Verfahren über die Beschlussfassung. Absatz 6 enthält die notwendigen Bestimmungen über die Kosten der Schlichtung. Nach Absatz 7 haben es die Parteien in der Hand, die Schlichtung nach ihren Vorstellungen auszugestalten.

Mit § 36a wird den Urhebern und Nutzern eine flexible Verfahrensordnung zur Verfügung gestellt, die nur das unbedingt Erforderliche regelt und im übrigen weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Sollten sich in der Praxis Unzulänglichkeiten zeigen, so können diese nach Absatz 8 im Wege einer durch das Bundesministerium der Justiz zu erlassenden ergänzenden Rechtsverordnung behoben werden.

Zu Nummer 7 (§ 39 Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte)

§ 39 wird in der geltenden Fassung beibehalten.

Zu Nummer 8 (§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen)

Das geltende Recht wird beibehalten. § 43 enthält eine flexible Lösung, die den Besonderheiten urheberrechtlichen Schaffens in Beschäftigungsverhältnissen Rechnung trägt. Die von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze zu den Vergütungsansprüchen der Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen bleiben – von § 32 Abs. 4 und § 32a Abs. 4 abgesehen - unberührt.

Soweit die in Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Auslegungsregel lediglich die geltende Rechtsprechung wiedergibt, erscheint eine gesetzliche Regelung derzeit entbehrlich.

Die in Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung zum Vergütungsanspruch für Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen findet sich nun in § 32 Abs. 4 und § 32a Abs. 4.

Zu Nummer 9 (§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche)

§ 63a enthält inhaltlich unverändert die in § 29 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Regelung. Der neue Standort stellt klar, dass die Bestimmung nicht den aus dem Korrekturanpruch nach § 32 Abs. 1 Satz 3 erwachsenden Zahlungsanspruch betrifft, sondern gesetzliche Vergütungsansprüche wie etwa nach §§ 54, 54 a.

Zu Nummer 10 (§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen)

§ 69b soll in der geltenden Fassung erhalten bleiben, insbesondere auch, um Softwareprogrammierer in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen nach gleichem Recht wie Beschäftigte in der Privatwirtschaft behandeln zu können.

Zu Nummer 11 (§ 75 Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung)

Der Bezug in Absatz 4 auf § 29 Abs. 3 entfällt, weil diese Norm nun als § 63a eingefügt wird und damit auch für Vergütungsansprüche der ausübenden Künst-

ler über die jeweiligen Verweisungsnormen in Bezug genommen ist. Auf die Einbeziehung des § 31 Abs. 4 (unbekannte Nutzungsarten) wird verzichtet, weil die Verwerterseite nachdrücklich darauf hingewiesen hat, es sei nicht praktikabel, bei komplexen Werken mit vielen Mitwirkenden (beispielsweise Film, Hörbuch, Multimedia) von den zahlreichen ausübenden Künstlern die Nutzungsrechte für neue, bislang unbekannte Nutzungsarten nachzuerwerben. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Anspruch auf angemessene Vergütung auch hier durchgreift.

Aufgegeben wird die Bezugnahme auf § 43, weil die Regelung zu ausübenden Künstlern in Arbeits- oder Dienstverhältnissen in § 79 beibehalten werden soll. Die Ausgestaltung der Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler als Ausschließlichkeitsrechte wird bei der Umsetzung der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 sowie der WIPO-Verträge (WCT & WPPT) zu erwägen und unter Einbeziehung der Angleichung des Rechts der ausübenden Künstler an die rechtliche Stellung der Urheber zu regeln sein.

Wichtige Branchen der Kulturwirtschaft wie etwa Film und Fernsehen, aber auch neuartige Medien wie Hörbücher, arbeiten typischerweise mit einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten (Schauspieler, Sprecher etc.). Um hier die Praktikabilität der Regelungen zu garantieren, ermöglicht es Absatz 5 Satz 1, auf vertraglicher Grundlage die Ausübung von Ansprüchen nach § 32 und § 32a zu bündeln, wenn sich die erbrachten künstlerischen Leistungen nicht gesondert verwerten lassen. Satz 2 stellt klar, dass der Regelungsgehalt des geltenden § 80 hiervon unberührt bleibt.

Zu Nummer 12 (§ 79 Ausübende Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen)

§ 79 wird in der geltenden Fassung beibehalten (Folgeregelung zu Nummer 11 der Formulierungshilfe). Am Kerngehalt der Regelung ändert sich hierdurch nichts.

Zu Nummer 13 (§ 88 Recht zur Verfilmung)

Die Änderung folgt den Überlegungen aus dem Bereich der Filmwirtschaft vom 21. August 2001 und gestaltet die Rechteeinräumung in Bezug auf vorbestehende Werke ähnlich wie den Rechteerwerb am Filmwerk selbst. Es erscheint plausibel, im Zweifel sämtliche filmischen Verwertungsbefugnisse in der Hand des Produzenten zu sammeln, um bei voller Berücksichtigung der Interessen der Urheber gleichzeitig auch den heutigen Verwertungsbedingungen von Filmwerken Rechnung zu tragen.

Absatz 2 soll in der geltenden Fassung beibehalten werden; dabei werden die Interessen der Urheber durch die Regelung berücksichtigt, dass in den gemeinsamen Vergütungsregeln angemessene Beteiligungen für Wiederverfilmungen vorgesehen werden können.

Bei der Aufhebung des Absatzes 3 der geltenden Fassung handelt es sich um eine rechtstechnische Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 89 Rechte am Filmwerk)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 beruhte auf der Aufhebung des § 91, der den Erwerb der filmischen Verwertungsrechte an den einzelnen Lichtbildern des Filmwerks regelte. Die vorgeschlagene Formulierung hat zu Unklarheiten geführt. Deshalb wird der Regelungsgehalt des § 91 nunmehr als neuer Absatz 4 übernommen: Im Zweifel erwirbt der Filmhersteller die für ihn erforderlichen filmischen Verwertungsrechte an den einzelnen Lichtbildern. Zudem wird im Sinne der herrschenden Auffassung nunmehr klargestellt, dass die Vorschrift auch für Filmeinzelbilder gilt, die Lichtbildwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind.

Zu Nummer 15 (§ 90 Einschränkung der Rechte)

Die Vorschrift enthält eine notwendige redaktionelle Folgeänderung, weil das Kündigungsrecht nach § 32 Abs. 5 des Gesetzentwurfs entfällt und § 88 Abs. 1 geändert wird. Satz 2 stellt klar, dass die Urheber vorbestehender Werke – wie

nach bisher geltendem Recht – sich erst dann nicht mehr auf die urheberschützenden Vorschriften der §§ 34, 35, 41, 42 berufen können, wenn der Filmhersteller mit den Dreharbeiten begonnen hat.

Zu Nummer 16 (§ 92 Ausübende Künstler; § 93 Schutz gegen Entstellung)

Die derzeit geltende Regelung des § 92 soll vorerst beibehalten werden. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene weitgehende Gleichstellung der ausübenden Künstler mit Urhebern wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ vom 22. Mai 2001 aufgegriffen.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 93 entfällt. Es bleibt bei der bestehenden Rechtslage.

Zu Nummer 17 (Zweiter Abschnitt. Laufbilder)

Die bisherige Bezeichnung „Laufbilder“ für urheberrechtlich nicht geschützte Bild- und Tonfolgen soll beibehalten werden, weil der im Gesetzentwurf stattdessen vorgeschlagene Begriff „Filme“ auch in der urheberrechtlichen Fachliteratur weiterhin als Synonym für „Filmwerke“ verwendet wird und die – ausschließlich begriffliche – Änderung zu Missverständnissen führen könnte.

Zu Nummer 18 (§ 95)

Aufgrund der Streichung des § 91 (Unmittelbarer Erwerb der filmischen Rechte an den Filmeinzelbildern durch den Produzenten) ist die entsprechende Anwendung von § 89 Abs. 4 (siehe Nummer 14) anzuordnen.

Zu Nummer 19 (§ 132 Verträge)

Die Überleitungsvorschrift hinsichtlich des Kündigungsrechtes entfällt wegen Streichung der Kündigungsbefugnis in § 32 Abs. 5 des Gesetzentwurfs ersatzlos.

Die bisher vorgesehene unechte Rückwirkung des Anspruchs auf angemessene Vergütung ist auf Kritik der Verwerter gestoßen und unter dem Gesichtspunkt der Rechts- und Kalkulationssicherheit in der vorgesehenen Reichweite nicht unbedenklich. Eine unechte Rückwirkung wird nach Absatz 3 Satz 2 nunmehr dem Fairnessausgleich (§ 32a) beigemessen. Mit der Vorschrift werden sämtliche Tatbestände erfasst, die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehen und eine billige Beteiligung der Urheber erfordern. Die Masse der Nutzungsverträge, die in den letzten zwanzig Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind, bleibt um der Rechtssicherheit willen unberührt. Die berechtigten Urheber profitieren im Rahmen des gebotenen Fairnessausgleichs von der Verbesserung des Bestsellerparagrafen, der zeitlich unbegrenzt für alle Altverträge gilt.

Nach Absatz 3 Satz 3 wird eine Korrektur von Verträgen ermöglicht, die nach dem 1. Juni 2001 zu nicht angemessenen Bedingungen geschlossen worden sind, wenn weitere Nutzungshandlungen nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden. Ein Vertrauenstatbestand besteht insoweit nicht, weil die Reform des Urhebervertragsrechts seit der Übersendung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung an den Bundesrat am 1. Juni 2001 Gegenstand intensiver rechtspolitischer Diskussionen war.

Nach Absatz 4 gelten die Überleitungsvorschriften des Absatzes 3 für ausübende Künstler entsprechend.

Zu Nummer 20 (Art. 3 Inkrafttreten)

Weil der Gesetzentwurf Vertragsrecht regelt, bedarf es einer gewissen Vorlaufzeit, damit die Vertragspraxis sich auf das neue Recht einstellen kann. Drei Kalendermonate zuzüglich des Rests des Verkündungsmonats erscheinen insoweit angemessen.